

Satzung des Tennisclubs Blau-Weiß 1976 Hattenheim e.V.

§1 Name und Sitz

Der am 9. August 1976 gegründete Verein führt den Namen

„Tennis-Club Blau-Weiß 1976 Hattenheim e.V.“

und hat seinen Sitz in 65347 Eltville-Hattenheim.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Förderung des Sports, der Bau von Sportanlagen sowie Förderung der Jugend.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 a Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 b Auflösung

Über die Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Eltville, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke in Hattenheim zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (

- Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 4. Kinder und Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Bestätigung bestehen, abhängig machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich durch Einschreiben für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
 - c) durch Anwendung von § 11, Ziffer 2

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv zu beteiligen.
2. Ordentliche Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und des Aufnahmebeitrages) werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Die Mitgliederversammlung legt das Verfahren (z.B. Lastschrift, Dauerauftrag, pers. Überweisung u. a.) fest. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag in Einzelfällen ein anderes als beschlossenes Verfahren zulassen. Sonderbeiträge

- können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die über den Kündigungszeitpunkt hinaus gezahlten Mitgliedsbeiträge nur auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 11 Strafen

- Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - Warnung
 - Verweis
 - Geldbuße bis zu DM 500,-
 - Sperre
- Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereinsorgane und wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheid ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§13)
- die Mitgliederversammlung (§14)

§ 13 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem PR-Verantwortlichen
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Sprecher des Fest- und Vergnügungsausschusses
 - dem 2. Sportwart
 - dem 2. Kassierer
 - bis zu 3 Beisitzern mit beratender oder unterstützender Funktion
- Die Neuwahl des Vorstandes findet in den Jahren mit gerader Zahl statt.
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugt sind der 1. und/ oder 2. Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
Vollmachten für die Konten des Vereins haben ausschließlich der Kassierer und der Geschäftsführer.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat März einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e. Vorlage des Haushaltsplans
 - f. Vorstellung der Veranstaltungsplanung für das laufende Kalenderjahr, insbesondere
 - aller sportlichen Veranstaltungen
 - Vereinsfeste und Turniere
 - Sitzungen des erweiterten Vorstandes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12. des Jahres) einzureichen. Später eingehende Anträge sind bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung zurückzustellen.
Eingegangene Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung Bekannt zu geben
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Versammlungsleiter, dem Protollanten und den beiden Beurkundern zu unterschreiben

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf eine anderes Mitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Jugendabteilungen

Die Belange der Kinder und Jugendlichen des Vereins werden von dem Jugendwart vertreten, der notwendig Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist.

§ 19 Spielordnung

Die vom Vorstand beschlossene Spiel- und Rangordnung ist für die Mitglieder bindend.

§ 20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 9. August 1976
- geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
- am 3. Dezember 1977
- 14. März 1980
- 21. November 1986
- 21. November 1991
- 5. November 1993
- 4. März 1994
- 13. März 1997
- Neufassung bzw. Änderung durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 19. März 1998
- Neufassung bzw. Änderung durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 1. März 2016
-